60. Kann Aufwertung fraft Rüdwirtung für eine Eigentümers grundschuld auch bann beansprucht werden, wenn ber Eigentümer jie bei ber Beräußerung bes belasteten Grundstuds bertrags:

gemäß hat löschen lassen?

AufwG. § 15. AufwNov. § 14.

V. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1930 i. S. K. (Kl.) w. G. (Bek.). V 449/28.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Der Kläger verkaufte am 22. August 1922 sein Grundstüd an den Beklagten. Im § 3 des Kausvertrags verpflichtete er sich, eine auf dem verkauften Grundstüd für ihn eingetragene Grundschuld spätestens dei der Auflassung auf seine Kosten zur Löschung zu bringen. Demgemäß bewilligte und beantragte er am Tage der Auflassung die Löschung und daraufhin wurde die Grundschuld am 27. November 1922 gelöscht. Am 30. November 1922 beantragte der Beklagte seine Eintragung als Sigentümer, am 15. Januar 1923 wurde das Grundstüd auf ihn umgeschrieben. Dem jetzt vom Kläger erhobenen Anspruch auf Auswertung der Grundschuld wurde in allen Instanzen die Anerkennung versagt, vom Reichsgericht aus solgenden

Grunben:

Der Kläger hat die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 14 der Auswertungsnovelle auf den Streitfall dahin zu begründen versucht: entgegen der Bestimmung im § 3 des notariellen Vertrags vom 22. August 1922 sei zwischen ihm und dem Beklagten bei Abschluß des Verkaufs mündlich vereindart worden, daß der Beklagte ihm außer dem für das Grundstück selbst festgesetzten Kaufpreis (von 990000 M.) noch weitere 60000 M. als den Nennbetrag seiner (des damaligen Eigentümers) Grundschuld zahle; der Beklagte habe ihm auch diesen Betrag alsbald — neben dem nach dem Vertrag dar zu entrichtenden Teile des Kauspreises — gezahlt, woraushin er (Rläger) die Grundschuld habe löschen lassen. Daher liege ein unter § 14 Auswood, sallender Tatbestand der Ablösung einer Grundschuld durch den Grundschuld dann nicht, wenn man die vom Kläger behaupteten, vom Beklagten bestrittenen besonderen Vereinsbarungen, worüber disher kein Beweis erhoben ist, nach der Darsstellung des Klägers unterstellt.

Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 14 AufwRov. (vgl. darüber RGA. Bd. 119 S. 178) ergeben, daß mit dieser Vorschrift fein neuer seibständiger Aufwertungstathestand geschaffen, sondern nur die Anwendbarkeit der Borschriften über den öffentlichen Glauben bes Grundbuchs (§ 892 BGB., §§ 20fig. AufwG.) in solchen Fällen der Ablösung einer Hypothek usw. eingeschränkt werden sollte, wo es unbillig erscheinen mußte, wenn einem Erwerber bes Grundstucks gestattet würde, sich auf die von ihm selbst herbeigeführte Ablösung ber Post zu seiner Entlastung von sonst begründeter Auswertung zu berusen. Zutreffend nimmt baber bas Berusungsgericht an, baß der Erörterung über die Anwendbarkeit des § 14 der Novelle die vom etwaigen Gingreifen der Borschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zunächst absehende — Brüfung vorausgeben mußte, ob überhaupt ein Aufwertungsanspruch nach dem Aufwertungsgesetz für den vermeintlichen Gläubiger in Frage kommt. Das wird aber bei einem Sachverhalt ber hier vorliegenden Art bom Berufungsgericht, jedenfalls im Ergebnis, mit Recht verneint.

Es handelt sich für den Sonderfall der Sigentümergrundschuld um eine Aufwertung kraft Kückwirkung nach § 15 Ausw., die zur Voraussehung hat, daß an den Gläubiger eine Leistung bewirkt wurde, die den ihm in der Zeit vom 15. Juni 1922 dis zum 14. Februar 1924 angenommen worden ist. Auf Grundschulden im allgemeinen finden zwar nach § 31 Abs. 1 Sat 1 Ausw. die Vorschriften der §§ 4 bis 8 und der §§ 14 bis 30 das. entsprechende Anwendung, wie ferner auch § 14 Ausw. die Grundschuld ausdrücklich mit einschließt, und von dieser entsprechenden Anwendung ist für Sigentlimergrundschulden

keine grundsätliche Ausnahme gemacht. Aber schon in den Borschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts ist die Eigentümerarundschuld der gewöhnlichen Gläubigergrundschuld nicht völlig gleichgestellt, sondern gewissen Beschränkungen (§ 1197 BBB.) unterworfen, solange die Bereinigung von Gläubigerrecht und Eigentum in einer Person dauert. Es kann dahingestellt bleiben, ob man mit der Begründung bes Berufungsurteils und bes barin in Bezug genommenen, zur gleichen Sache ergangenen Beschlusses bes I. Zivilsenats bes Kammergerichts vom 1. Februar 1927 (1 X 836/26) so weit gehen barf, bei der Eigentlimergrundschuld wegen der Personengleichheit zwischen (dinglichem) Gläubiger und Grundstückeigentümer eine Bewirkung ber Leistung im Sinne bes § 14 und eine Annahme ber Leistung im Sinne bes § 15 Aufw. für begrifflich ausgeschlossen zu erklären. Hiergegen könnte geltend gemacht werden, daß bie gesetliche Anerkennung ber Eigentümergrundschuld als besonderer Form der Grundstücksbelastung, die auch als solche neu geschaffen werben kann (§ 1196 BBB.), eben bie "Fiktion" eines Beteiligtseins von zwei Personen enthalte, aus der sich dann notwendig die weitere "Fiktion" ber Möglichkeit einer Leistung zwischen biesen Bersonen und der Annahme einer solchen ergebe. Immerhin muß aber im Auge behalten werben, daß einer Fittion als eiwas nur Gedachtem. etwas aus bestimmten rechtlichen Bedürfnissen heraus Geschaffenem und Anersanntem doch stets ein Ausnahmecharafter anhaftet, der es verbietet, der Gedankenschöpfung weiteren Geltungsraum zu gewähren. als es die zugrunde liegenden Bedürfnisse erfordern. Im Bereich ber Aufwertung greifen dabei folgende Erwägungen ein. Aufgabe und Zwed ber Aufwertung ist es, bem bom Währungsverfall Betroffenen einen billigen Ausgleich für die Nachteile zu gewähren, die er dadurch erlitten hat, daß die gesetzliche Währung ihre — in dem deutschen Worte schon sprachlich zum Ausbruck kommende, ihr notwendig innewohnende - Eigenschaft als allgemeiner Wertmesser von Beständigkeit endgültig, ohne Aussicht auf Wiedererstarkung eingebüßt hat. Eines solchen Ausgleichs bedarf es aber da nicht und eine Aufwertung wurde da der inneren Rechtfertigung entbehren, wo Gläubiger und Schuldner dieselbe Berson sind und sich infolgebessen Nachteil und Lorteil aus dem Währungsverfall im Bermögen berfelben Berson aufheben. Dem früheren Inhaber einer Eigentümerarundschuld, der diese selbst als solche hat löschen lassen, kann kein

Aufwertungsanspruch zuerkannt werden, weil sich die Wirkungen ber Geldentwertung in seinem Vermögen ausgeglichen haben. Daran barf nicht irre machen, daß er etwa im Gefolge einer Veräußerung des ebemals belasteten Grundstücks in seinem Vermögen vom Währungsverfall betroffen worden ist; denn hier handelt es sich um eine Einbuke, die er als früherer Eigentümer und Verkäufer, nicht als Gläubiger einer Grundschuld erlitten hat. Schon in zwei früheren, an sich ähnlich liegenden Källen, in denen jedoch die Anwendung des § 14 AufwNov. nicht erörtert worden ist (Urt. vom 27. Oktober 1928 V 645/27. SeuffArch. Bb. 83 S. 44 = AufwRipr. 1928 S. 1034: Urt. vom 12. Juni 1929 V 314/28, DJB, 1929 Sp. 1475), hat der erkennende Senat die Auffassung vertreten, daß der Veräukerer eines Grundstück keine Aufwertung für Eigentümergrundschulden beanspruchen darf, die nicht in seiner Hand infolge Übernahme durch den Erwerber zu gewöhnlichen Gläubigergrundschulden geworden sind: denn es stehe in solchem Kalle nicht eine Rahlung auf die Grundschuld in Frage im Sinne einer Bewirkung der nach dem Anhalt des Rechtsberhältnisses geschulbeten Leistung, wie sie in den §§ 14. 15 Aufws, vorausgesett sei. Lielmehr handle es sich dann um eine Leistung auf den Kaufpreis für das Grundstud, das nach bem Bertrag frei von der Grundschuld zu übereignen sei. In der Tat stellt eine zur freien Verfügung des Veräußerers stehende Eigentümergrundschuld nur der äußeren grundbuchmäßigen Gestaltung nach, nicht aber wirtschaftlich ein besonderes Recht des Veräußerers neben bem Grundstückeigentum dar. Ihre Beseitigung kostet ihn nichts, was er nicht im Kaufpreis zurückerhielte, und keiner ber beiden Beteiligten hat daher Anlaß, sie bei seinen Erwägungen über die Höhe des zu forbernden oder zuzugestehenden Kaufpreises in Anschlag zu bringen.

Die Maßgeblichkeit bieser Beurteilung, an welcher der Senat sesschält, wird auch nicht durch besondere Partei-Abreden berührt, wie sie im vorliegenden Fall vom Kläger behauptet und mit Beweißerbieten vertreten sind. Es kann unterstellt werden, es seien — immershin abweichend vom notariellen Vertrag, der darüber nichts enthält — mündlich zwischen den Beteiligten die Verpflichtungen des Veklagten so geregelt gewesen, daß er im Rahmen seiner Gesamtbarleistung einen bestimmten Teilbetrag für das Grundstüd selbst bewilligte — das dabei als noch belastet gedacht sein müßte — und daneben einen

weiteren, zahlenmäßig nach dem Nennbetrag der Grundschuld besonders ausgeworfenen Betrag für die Eigentümergrundschuld des Klägers. Das nötigt zunächst zu nichts weiterem als zur Annahme einer besonderen Art von Verrechnung des baren Kauspreises. Eine bewußte andere rechtliche Gestaltung müßte gegenüber der Borschrift bes § 439 Abs. 2 BBB. für die hier in Betracht kommende Zeit — August 1922 — als sehr fernliegend angesehen werden. Aber auch wenn die Parteien die Absicht gehabt haben sollten, die Barleistung bes Beklagten rechtlich in eine solche für bas noch grundschuldbelastete Grundstud und eine solche "für die Grundschuld" zu zerlegen, so brauchte es sich babei boch nur um die Vereinbarung einer besonderen Vergütung für die Beseitigung der Grundschuld gehandelt zu haben. nicht auch um die Abrede einer Befriedigung des Klägers als Grundschuldgläubigers durch Gewährung und Annahme der geschuldeten Leistung, wie sie Voraussetzung einer Aufwertung nach § 15 Aufw. ist. Sollte aber schließlich die Behauptung des Klägers in dem seinem Anspruch gunstigften Sinne dahin verstanden werden mussen, daß er eine Bereinbarung seiner Befriedigung, als Gläubigers ber Grundschuld, durch den Beklagten an Stelle seiner selbst als Eigentümers und dinglichen Schuldners — Ablösung im Sinne des § 14 AufwNov. unter Beweis gestellt haben wollte, so mußte im Bereich bes Aufwertungsrechts, das wirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen hat, bieser Ausbehnung einer nur angenommenen Beteiligung zweier Personen bei ber Gigentumergrundschuld bie rechtliche Anerkennung verjagt bleiben, weil es, wie bargelegt, an einer inneren Berechtigung solcher Aufwertung fehlt. Es wurde sich wirtschaftlich um nichts anderes handeln als um eine äußerlich in die Rechtsform der Grundschuldtilgung gekleidete Kaufpreiszahlung. Die Gewährung einer Aufwertung traft Rudwirkung für Gigentumerarundschulden in Källen folder Art würde darauf hinauslaufen, daß dem Veräußerer für einen Teil des bei Kaufabschluß in der vereinbarten Höhe alsbald gezahlten baren Entgelts eine nachträgliche Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz zuteil würde, die ihm als freie Kaufpreisaufwertung nicht erreichbar wäre. Eine berartige Aufwertung auf Umwegen kann nicht zugelassen werden. Fehlt es aber überhaupt an einem Aufwertungsanspruch, so entfällt die Anwendbarkeit des § 14 AufwNov.